

Satzung
des Fördervereins zur Erhaltung der
Barockkirche St. Peter in Bruchsal

vom 23. Januar 1987, geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Barockkirche St. Peter in Bruchsal“. Der Verein soll in das Vereinsregister als e.V. eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bruchsal.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die zur Erhaltung der Barockkirche St. Peter, Bruchsal, erforderlich sind.
2. Die finanziellen Mittel sollen durch Spenden, Sammlungen, Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder bei Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen erbracht werden.
Die dem Verein zuwachsenden Gelder hat der Verein ausschließlich und unmittelbar für Erhaltungsmaßnahmen an der Barockkirche St. Peter, Bruchsal, zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Etwaige Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigen. Vergütet werden darf nur der tatsächliche Aufwand.

5. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Katholische Kirchengemeinde St. Vinzenz Bruchsal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Barockkirche St. Peter zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. bei juristischen Personen durch Löschung

Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er kann nur auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung verstößt
- b. den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet
- c. länger als ein Jahr mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung fruchtlos geblieben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr -.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) zwei Beisitzern

Der Pfarrer und der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende der Katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz Bruchsal gehören

dem Vorstand als Mitglieder kraft Amtes an. Der/Die Pfarrgemeinderatsvorsitzende kann ein Mitglied des Gemeindeteams St. Peter mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach Maßgabe der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein. Die Einberufung mit einer Frist von einer Woche kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
7. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzende, dem 2. Vorsitzende und dem Kassier. Je zwei von diesen Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet nach Bedarf, spätestens alle drei Jahre statt. Tagesordnungspunkte sind mindestens
 - a) Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer ab der letzten Mitgliederversammlung für volle Geschäftsjahre (Kalenderjahre)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Durchführung von Neuwahlen
 - d) Satzungsänderungen falls erforderlich
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - f) Erledigung gestellter Anträge
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins als notwendig erachtet.
 4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 5. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im übrigen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
 6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt. Auf Verlangen sind Abstimmungen schriftlich und geheim.

7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollanten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur noch 6 Mitglieder vorhanden sind oder wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 14

Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015 beschlossene Änderung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.